

# **BVGer C-3624/2014 vom 20. Oktober 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3624\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3624_2014)

FR: TAF C-3624/2014 du 20 octobre 2015

IT: TAF C-3624/2014 del 20 ottobre 2015

## **Regeste**

Sozialhilfe an Auslandschweizer

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen der Konsularischen Direktion des EDA (KD) betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 BSDA (SR 852.1)..

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 25. Juni 2014 ist demzufolge einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG). Nicht Verfahrensgegenstand bildet hingegen vorliegend die Verfügung vom 23. Juli 2015 betreffend Gewährung wiederkehrender Unterstützungsleistungen rückwirkend ab dem 15. Januar 2015 (Tag der Haftentlassung) bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Ausreiseverbots (vgl. dazu Beschwerdeverfahren C-5062/2015).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des BVGer C-4622/2012 vom 14. Juni 2013 E. 2 m.H.). 3.1 Gemäss Art. 1 BSDA gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizern (vgl. zum Begriff Art. 2 BSDA), die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen. Entsprechend dem Grundsatz der

Subsidiarität werden solche Unterstützungen nur an Personen ausgerichtet, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (vgl. Art. 5 BSDA). 3.2 Art und Mass der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizers (vgl. Art. 8 Abs. 1 BSDA). Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 4 der Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland [VSDA, SR 852.11]), wobei im vorliegenden Fall die Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend eine wiederkehrende Unterstützungsleistung zu beurteilen ist. 3.3 Anspruch auf die Ausrichtung wiederkehrender Sozialleistungen haben Personen, wenn sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben und sie bedürftig sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VSDA). Zudem muss ihr Verbleib im Aufenthaltsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt erscheinen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA), was namentlich dann der Fall ist, wenn sich die betroffene Person schon seit mehreren Jahren im Aufenthaltsstaat aufhält (Ziff. 1), wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbständig wird (Ziff. 2) oder wenn sie nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Heimkehr nicht zugemutet werden kann. Gemäss Wortlaut der Verordnung gelten diese Kriterien nicht kumulativ. Erscheint der Verbleib im Aufenthaltsstaat nicht gerechtfertigt, kann dem Betroffenen die Heimkehr in die Schweiz nahegelegt werden, wobei der Bund anstelle der Unterstützung im Ausland die Heimreisekosten übernimmt (vgl. Art. 11 BSDA; Art. 11 und 12 VSDA).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat das vorliegend zu beurteilende Unterstützungsgesuch mit der Begründung abgewiesen, der Beschwerdeführer halte sich nicht seit mehreren Jahren in Panama auf und es sei in absehbarer Zeit auch keine wirtschaftliche Selbständigkeit seinerseits zu erwarten, weswegen er keinen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen im Ausland habe (vgl. Verfügung vom 14. Mai 2014). Der Vernehmlassung vom 8. August 2014 ist zudem zu entnehmen, gemäss geltender Praxis werde eine periodische Unterstützung erst nach einem Aufenthalt von mehr als fünf Jahren im aktuellen Aufenthaltsstaat gewährt, weil erfahrungsgemäss erst dann eine genügend enge Bindung an diesen Staat entstehe und die gesellschaftliche Integration soweit gediehen seien, dass eine Rückkehr in die Schweiz nicht vernünftig erscheine. Der Beschwerdeführer lebe hingegen erst weniger als fünf Jahre in Panama. Er habe dort nie gearbeitet, sei gesundheitlich angeschlagen und kaum arbeitsfähig; ein Gesuch bei der schweizerischen Invalidenversicherung sei hängig. Es sei damit höchst ungewiss, ob der Beschwerdeführer in absehbarer Zeit wirtschaftlich selbständig werde. Er habe ferner keine enge familiäre Bande in Panama. Der Verbleib im Aufenthaltsstaat werde somit nicht als zweckmässig erachtet.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz vertritt damit die Ansicht, der Beschwerdeführer erfülle die Voraussetzungen für wiederkehrende Leistungen im Ausland nicht und stützt sich dabei auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA (vgl. Vernehmlassung vom 8. August 2014). Die Verordnung nennt denn auch die wichtigsten Konstellationen, in denen der Verbleib im Aufenthaltsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist (vgl. E. 3.3). In Ergänzung dazu können

gemäss Ziff. 1.2.4 der seit 1. Januar 2015 geltenden Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (nachfolgend: Richtlinien) weitere Umstände mitberücksichtigt werden. So spricht eher für eine Leistung vor Ort, wenn die gesuchstellende Person den Lebensunterhalt im Aufenthaltsstaat bisher ganz oder teilweise durch eine Erwerbstätigkeit finanziert hat; wenn der Aufenthalt bereits mehr als fünf Jahre gedauert hat oder wenn jemand gut in der Gesellschaft des Aufenthaltsstaates integriert ist. Ebenfalls fällt ins Gewicht, wenn enge persönliche Bindungen zu Personen des Aufenthaltsstaates bestehen (z.B. durch Ehe, stabiles Konkubinat, Verwandtschaft) oder jemand mit einer Person des Aufenthaltsstaates gemeinsame Kinder hat und diese gut integriert sind. Eher für eine Heimkehr spricht, wenn die Chancen auf wirtschaftliche Unabhängigkeit trotz Arbeitsfähigkeit gering sind, wenn der Lebensunterhalt im Aufenthaltsstaat bisher vor allem aus Ersparnissen finanziert wurde, wenn keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung vorhanden ist bzw. eine solche nicht innert nützlicher Frist beschafft werden kann. Auch der Umstand, dass die gesuchstellende Person weder mit einer Person des Aufenthaltsstaates verheiratet ist noch im stabilen Konkubinat lebt oder Verwandte im Aufenthaltsstaat hat, spricht gegen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Ausland.

#### **E. 4.3**

Die in dieser Aufzählung genannten Kriterien zeigen auf, dass eine Unterstützung vor Ort grundsätzlich dann gerechtfertigt ist, wenn eine eigentliche Verwurzelung im Aufenthaltsstaat besteht. Diese kann dabei sozialer, familiärer oder wirtschaftlicher Natur sein. 5.1 Mit diesen Ausführungen ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Verbleib des Beschwerdeführers in Panama als nicht gerechtfertigt angesehen hat. Zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 14. Mai 2014 - welche vorliegend Verfahrensgegenstand ist - hielt sich der Beschwerdeführer, der gemäss eigenen Aussagen am 23. Mai 2010 definitiv nach Panama eingereist ist (vgl. Stellungnahme vom 8. August 2015) und der sich vom 19. September 2013 bis 26. Januar 2014 in der Schweiz aufgehalten hat, noch nicht mehr als fünf Jahre in Panama auf. Auch hat er sich den Lebensunterhalt in Panama bisher nicht durch eine Erwerbstätigkeit finanziert, macht er doch beschwerdeweise selbst geltend, er sei nach seiner Einreise in Panama von seiner damaligen Freundin unterstützt worden; diese habe ihn im Jahr 2013 verlassen. Zwar wendet er in seiner Stellungnahme vom 8. August 2015 ein, er habe von Mai 2010 bis September 2013 seinen wie auch den Lebensunterhalt seines Sohnes durch den Erwerb von Kommissionen aus dem Verkauf verschiedener Immobilien von Freunden und Bekannten vor Ort finanziert. Diese nachgeschobene Behauptung hat er hingegen weder genauer konkretisiert noch belegt (bspw. durch Bankauszüge, Handelsregisterauszug usw.). Einem ärztlichen Bericht vom 22. Juli 2015 ist zudem zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Moment noch auf undefinierte Zeit arbeitsunfähig sei (vgl. Beilage 17 der Stellungnahme vom 8. August 2015), weswegen nicht davon ausgegangen werden kann, seine wirtschaftliche Selbständigkeit sei absehbar. Über das soziale Umfeld des Beschwerdeführers in Panama ist nicht sehr viel bekannt. Zwar wird in einem Verlaufsbericht der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, Zentrum für Affektive-, Stress- und Schlafstörungen (ZASS) erwähnt, die Heimreise nach Panama sei unterstützenswert, dort seien angeblich Freunde und Bekannte vor Ort, die ihn in ein soziales Umfeld einbauen könnten (vgl. Beschwerdebeilage Nr. 3, Eintrag vom 19. Dezember 2013) und auch der Beschwerdeführer macht pauschal geltend, in Panama habe er einige Bekannte und Freunde, mit welchen er sprechen könnte und welche ihm ein bisschen Freude schenken

würden (vgl. Beschwerde vom 25. Juni 2014). Diese Angaben reichen aber nicht aus, um eine massgebliche Verwurzelung in Panama zu begründen. Auch sind keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Personen des Aufenthaltslandes ersichtlich. 5.2 Die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers sind ebenfalls nicht geeignet, eine enge Beziehung zum Aufenthaltsstaat darzulegen. Sofern er vorliegend auf die tragischen Umstände seiner Rückreise in die Schweiz verweist, muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Beurteilung, ob ein weiterer Verbleib im Aufenthaltsstaat gerechtfertigt ist, nicht entscheidend ist, wie es zur finanziellen Notlage kam. Keine Rolle spielt zudem auch, dass der Beschwerdeführer vor seinem Aufenthalt in Panama bereits 19 Jahre in der Dominikanischen Republik gelebt hat. Dass er da als in die dortigen Verhältnisse integriert galt, steht denn auch ausser Frage, erhielt er doch von 2006 bis 2010 eine periodische Unterstützung der Vorinstanz. Zwar wurde - wie er geltend macht - seine Rückreise nach Panama am 26. Januar 2014 von den behandelnden Ärzten unterstützt und mittels Rückkehrhilfe der Sozialhilfe Basel ermöglicht (vgl. Verlaufsbericht der ZASS, Eintrag vom 19. Dezember 2013 sowie undatiertes Schreiben der Sozialhilfe Basel-Stadt [Beschwerdebeilagen Nr. 3 und 4]), hingegen gilt es zu bedenken, dass beim Entscheid für die Rückreise nach Panama wohl eher die Situation in der Schweiz (kein soziales Umfeld nach jahrzehntelangem Auslandsaufenthalt sowie die Schwierigkeit, sich hier von den Vorkommnissen um seinen hier lebenden Sohn wie Kriminalität, Schlägereien und Prostitution distanzieren zu können [vgl. Verlaufsbericht der ZASS, Eintrag vom 17. Dezember 2013]) als die Verwurzelung in Panama ausschlaggebend gewesen ist. So macht der Beschwerdeführer selbst geltend, ein Mitarbeiter der Sozialhilfe habe ihm mitgeteilt, er sei nach 23 Jahren Auslandsaufenthalt und den psychischen Problemen in der Schweiz nicht mehr integrierbar (vgl. Beschwerde vom 25. Juni 2014). Die Situation in der Schweiz ist jedoch gerade nicht geeignet, einen weiteren Verbleib in Panama im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA zu rechtfertigen. Sofern der Beschwerdeführer ausführt, nach seiner Ankunft in Panama hätte er nach Beendigung der Rückkehrhilfe von der Sozialhilfe für Auslandschweizer unterstützt werden müssen und diesbezüglich auf Ziff. 9.2 der Richtlinien verweist (vgl. Stellungnahme vom 8. August 2015), so gilt es darauf hinzuweisen, dass sich diese Ziffer ohnehin nur an Auslandschweizer richtet, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz in eine Notsituation geraten sind. Er selbst ist aber am 19. September 2013 mit der Absicht des dauerhaften Verbleibs in die Schweiz zurückgekehrt, wie sich aus den Akten ergibt (vgl. Meldung einer bevorstehenden Heimkehr vom 10. September 2013, EDA act. 5). 5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer noch nicht genug lange in Panama aufhielt; ferner wurde nicht belegt, dass er dort seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch eine Erwerbstätigkeit finanziert hat und es ist nicht damit zu rechnen, er werde in absehbarer Zeit wirtschaftlich selbständig. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer besonders enge Bindungen zu Panama hätte, sei es durch verwandtschaftliche Beziehungen oder gute Integration in die Gesellschaft Panamas. Insgesamt ist somit weder von einer sozialen, familiären noch wirtschaftlichen Verwurzelung im Aufenthaltsstaat auszugehen, welche als so stark anzusehen wäre, dass eine Übersiedelung in die Schweiz als unzumutbar eingestuft werden müsste. 5.4 Die obgenannten Ausführungen sollen jedoch keineswegs zum Ausdruck bringen, die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz bedeute für ihn keinen einschneidenden Eingriff in seine Lebensumstände. Allerdings gilt aus Gründen der Rechtsgleichheit sowie präjudiziellen Überlegungen, dass Sozialhilfeempfänger nicht frei darüber disponieren

können, in welchem Land die Unterstützung geleistet wird (vgl. auch Urteil des BVGer C-1411/2008 vom 8. September 2009 E. 7.4 m. H.).

#### **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Ausrichtung einer periodischen Unterstützung im Ausland an den Beschwerdeführer zu Recht verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich daher mit Blick auf Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.